

Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe A06

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Inhalt

A

Privat-Rechtsschutzversicherung

- A1 Wer ist versichert?
- A2 Wo gilt die Versicherung?
- A3 Welche Rechtsfälle sind versichert?
- A4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

B

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

- B1 Wer ist versichert?
- B2 Wo gilt die Versicherung?
- B3 Welche Rechtsfälle sind versichert?
- B4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

C

Gemeinsame Bestimmungen

- C1 Welche Leistungen werden erbracht?
- C2 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?
- C3 Wann gilt die Versicherung?
- C4 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden?
- C5 Was ist beim Eintritt eines Rechtsfalles zu tun?
- C6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?
- C7 Meinungsverschiedenheiten
- C8 Rücktrittsrecht
- C9 Was gilt bezüglich der Prämien?
- C10 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?
- C11 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?
- C12 Wo ist der Gerichtsstand?

A Privat-Rechtsschutzversicherung

A1 Wer ist versichert?

- 1 In der Einzelversicherung**
 - der Versicherungsnehmer,
 - seine Rechtsnachfolger, wenn der Tod des Versicherungsnehmers einen versicherten Rechtsfall auslöst oder ein solcher noch nicht abgeschlossen ist.
- 2 In der Familienversicherung**
 - der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner und deren unmündige sowie ledige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern alle im gleichen Haushalt Wohnsitz haben,
 - die Rechtsnachfolger eines Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall auslöst oder ein solcher noch nicht abgeschlossen ist.

A2 Wo gilt die Versicherung?

- 1** Die Versicherung gilt für Schadenersatz- und Strafrechtsfälle (A 3 Abs. 1–4), welche sich in Europa und den Mittelmeer-Randstaaten ereignen, sofern für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der dortige Gerichtsstand gegeben ist.

Durch besondere Vereinbarung kann dieser Versicherungsschutz auf die ganze Welt ausgedehnt werden.

- 2** In den übrigen Fällen gilt die Versicherung, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.
- 3** Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

A3 Welche Rechtsfälle sind versichert?

Folgende Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung):

- 1 Schadenersatzrecht**

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

- 2 Opferhilfegesetz**

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG);

- 3 Strafanzeige**

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. A3 Abs. 1 notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);

- 4 Strafverteidigung**

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;

- 5 Sachenrecht**

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;

- 6 Sozialversicherungsrecht**

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

- 7 Übriges Versicherungsrecht**

Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen;

- 8 Arbeitsrecht**

Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen, falls der Versicherte nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates seines Arbeitgebers ist und der Streitwert CHF 100'000.– nicht übersteigt. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen;

- 9 Mietrecht**

Rechtswahrung des Versicherten als Mieter gegenüber seinem Wohnungs- bzw. Hausvermieter bei Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten, nicht gewerblich genutzten Mietobjekt sowie bei Streitigkeiten des Versicherten als Partei eines Mietvertrages über eine bewegliche Sache;

- 10 Patientenrecht**

Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen in der Schweiz;

11 Übriges Vertragsrecht

- Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- Kaufvertrag (inkl. E-Commerce) über bewegliche Sachen,
 - Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen,
 - Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag,
 - Auftrag, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht,
 - Werkvertrag, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht,
 - Darlehen (unter Ausschluss von Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken);

12 Rechtsschutz für Grundstückeigentümer

Der von der Orion im Zusammenhang mit Grundeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):

- a** zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend
 - Beeinträchtigung der Aussicht,
 - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste),
- b** Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn,
- c** Streitigkeiten aus Werkverträgen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu,
- d** Streitigkeiten mit Versicherungen,
- e** Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen,
- f** durch besondere Vereinbarung kann dieser Versicherungsschutz (lit. a bis e) auf weitere dem versicherten Personenkreis gehörende Liegenschaften und Grundstücke in der Schweiz ausgedehnt werden,

- g** Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Auseinandersetzungen mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden;

13 Beratungsrechtsschutz

In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten (ausgenommen Eheschutz- und Ehescheidungsrecht) gewährt die Orion Beratungsrechtsschutz. Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann die Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.– übernehmen;

14 Lenkerrechtsschutz

Durch besondere Vereinbarung können die Versicherten zusätzlich als Lenker beliebiger fremder Motorfahrzeuge versichert werden, sofern sie weder Halter noch Eigentümer eines Motorfahrzeuges sind (Lenkerrechtsschutz). Sie geniessen in diesem Falle die Versicherungsleistungen des Verkehrsrechtsschutzes (Teil B).

A4

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (diese Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. A3 vor):

- 1 sämtliche in Art. A3 nicht aufgeführten Rechtsfälle oder Versicherteneigenschaften;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 Streitigkeiten aus Spiel und Wette, aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Timesharing-Verträgen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, aus Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;
- 4 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 5 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);

- 7 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen, (vorbehalten bleibt der Lenkerrechtsschutz gemäss Art. A3 Abs. 14);
- 8 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 9 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane) sowie Auseinandersetzungen unter Stockwerkeigentümern bzw. innerhalb von Stockwerkeigentümergeinschaften;
- 10 vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
- 11 Fälle aus dem Ausländer-, Steuer- und Abgaberecht sowie im Bereich des Immaterialgüterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Design- sowie Markenrecht), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- 12 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit;
- 13 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. C1 Abs. 1 lit. f);
- 14 Fälle gegen die Orion, deren Organe oder mit der Interessenwahrung des Versicherten Beauftragte.

B Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

B1 Wer ist versichert?

- 1 In der **Einzelversicherung** sind versichert
 - a der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft
 - als Eigentümer, Halter oder Lenker irgendeines Fahrzeuges,
 - als Fussgänger, Radfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - b die Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenen, nicht gewerbsmässig genutzten Fahrzeuges,
 - c die Rechtsnachfolger eines Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall auslöst oder ein solcher noch nicht abgeschlossen ist.
- 2 In der **Familienversicherung** sind versichert:
 - a der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner und deren unmündige sowie ledige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern alle im gleichen Haushalt Wohnsitz haben, in ihrer Eigenschaft als
 - Eigentümer, Halter oder Lenker irgendeines Fahrzeuges,
 - Fussgänger, Radfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln,

- b die Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten zugelassenen, nicht gewerbsmässig genutzten Fahrzeuges,
- c die Rechtsnachfolger eines Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall auslöst oder ein solcher noch nicht abgeschlossen ist.

B2 Wo gilt die Versicherung ?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in Europa und den Mittelmeer-Randstaaten ereignen, sofern für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der dortige Gerichtsstand gegeben ist.

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf die ganze Welt ausgedehnt werden.

B3 Welche Rechtsfälle sind versichert?

Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in seiner Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer sowie als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges (abschliessende Aufzählung):

- 1 **Schadenersatzrecht** bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

2 Strafanzeige

beim Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B3 Abs. 1 notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);

3 Strafverteidigung

bei gegen ihn gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

4 Ausweiszug und Besteuerung

bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung;

5 Sachenrecht

bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Fahrzeug;

6 Sozialversicherungsrecht

bei sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

7 Übriges Versicherungsrecht

bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen;

8 Fahrzeug-Vertragsrecht

bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag.

5 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten (diese Einschränkung gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);

6 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;

7 Fälle, bei denen der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war (für den Versicherten, der davon keine Kenntnis hatte oder haben musste, besteht jedoch Versicherungsschutz);

8 Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;

9 Kauf/Verkauf von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt sowie wenn er als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, LKW, Fahrschulwagen usw. betroffen ist;

10 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;

11 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;

12 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen sowie bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen;

13 Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

14 Fälle gegen die Orion, deren Organe oder mit der Interessenwahrung des Versicherten Beauftragte.

B4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (diese Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B3 vor):

- 1 sämtliche in Art. B3 nicht aufgeführten Rechtsfälle oder Versicherungseigenschaften;
- 2 Fälle aus Forderungen oder Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 Fälle im Zusammenhang mit Krieg und Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- 4 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;

Welche Leistungen werden erbracht?

- 1 In den versicherten Rechtsfällen berät die Orion den Versicherten und bezahlt bis zu den in Abs. 3 aufgeführten Maximalbeträgen die Aufwendungen für
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion,
 - b einen im Einvernehmen mit der Orion beigezogenen Rechtsanwalt bzw. Prozessbeistand des Versicherten oder einen Mediator,
 - c Gutachten von Sachverständigen, die vom Gericht, von der Orion oder den von ihr bestellten Anwälten veranlasst worden sind,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten zustehenden Forderung aus einem versicherten Fall bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung,
 - g Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind der Orion zurückzuerstatten.
- 2 Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von
 - a Bussen,
 - b Kosten für von Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d Verfahrenskosten aus rechtskräftigen Strafscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfügungen (Verwarnung, Führerausweisentzug usw.) sowie bei einem noch nicht rechtskräftigen Entscheid, wenn zwecks Überprüfung der Aussichten Einsprache eingereicht und wieder zurückgezogen wird,
 - e Kosten zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen,

f Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen,

g Übersetzungs- und Reisekosten.

- 3 Pro Rechtsfall werden Leistungen bis zu den folgenden Maximalbeträgen erbracht:
 - Beratungsrechtsschutz CHF 300.–
 - Rechtsfälle als Grundstückseigentümer gemäss Art. A3 Abs. 12: CHF 5'000.–
 - Rechtsfälle, die sich im aussereuropäischen Raum ereignen: CHF 50'000.–
 - Strafkautionen: CHF 100'000.– (Europa) bzw. CHF 50'000.– (aussereuropäische Länder)
 - alle übrigen Fälle: CHF 250'000.–.

Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grob-fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Wann gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages – frühestens aber drei Monate nach Versicherungsbeginn – eintreten. Beim Schadenersatz-Rechtsschutz infolge von Unfällen sowie bei Verfahren betreffend Ausweisentzug und beim Strafrechtsschutz entfällt diese Wartezeit, ebenso bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang.
- 3 Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
 - a **Schadenersatzrecht:**
Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
 - b **Strafrecht:**
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;

c Sozialversicherungs- und übriges Versicherungsrecht:

Beim Eintritt des Ereignisses (z.B. Unfall, Krankheit), welches den Anspruch (z.B. Taggeld, Rente) gegenüber der Versicherung auslöst;

d In allen übrigen Fällen:

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

C4 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden?

- 1 In jedem versicherten Rechtsfall kann
 - der Versicherungsnehmer bis spätestens 14 Tage, nachdem er von dessen Erledigung Kenntnis erhalten hat,
 - die Orion spätestens bei der Erledigung des Falles den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Orion. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr wird nicht zurückerstattet.
- 3 Kündigt die Orion, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet.

C5 Was ist beim Eintritt eines Rechtsfalles zu tun?

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an die Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300.– versichert.
- 2 Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Reicht der Versicherte die Akten trotz Aufforderung der Orion nicht ein, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter der Androhung, dass der Versicherungsanspruch untergeht, wenn die Akten nicht fristgemäss und vollständig eingereicht werden.

C6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

- 1 Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators.
- 2 Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 3 Der Versicherte verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Der Versicherte ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion einhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 5 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

C7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen.

Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Im Sinne von Art. 24 Abs.1 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt sich das Verfahren auf einen einmaligen Schriftwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Konkordates.
- 3 Unabhängig von der Einleitung eines Schiedsverfahrens kann der Versicherte auf sein Kostenrisiko die ihm gutschnehenden Schritte unternehmen. Wenn das dadurch erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die Voraussage der Orion oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihm die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

C8 Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

C9 Was gilt bezüglich der Prämien?

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Ändert der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann die Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekanntzugeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

- 4 Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt, und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn
 - der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wurde,
 - der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Orion zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

C10 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

Alle Mitteilungen an die Orion können rechtsgültig an die Direktion Basel oder an die in der Police aufgeführte Geschäftsstelle gerichtet werden. Meldungen von Rechtsfällen sind an die Direktion in Basel oder an eines der Rechtsbüros in der Schweiz zu richten.

C11 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?

Wohnsitzwechsel und Adressänderungen sind der Orion unverzüglich zu melden. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz mit Ablauf der laufenden Periode, für welche die letzte Prämie bezahlt worden ist.

C12 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

 **ORION**
RECHTSSCHUTZ

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Centralbahnstrasse 11, CH-4002 Basel

Telefon 061 285 27 27

Fax 061 285 27 75

E-Mail info@orion.ch

www.orion.ch